

Einwohnergemeinde Bowil



Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) Bowil

Inkraftsetzung: 01.01.2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel	Seite
I. Mehrwertabgabe bei Einzoningen		
Gegenstand der Abgabe	1	3
Bemessung der Abgabe	2	3
II. Verfahren		
Verfahren, Fälligkeit, Sicherung	3	3
Kosten Verkehrswertschätzung	4	3
III. Verwendung der Erträge		
Verwendung der Erträge	5	4
Spezialfinanzierung	6	4
IV. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Vollzug	7	4
Inkrafttreten	8	4

I.

Der Gemeinderat Bowil beschliesst, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes und gestützt auf Art. 11 des Organisationsreglements Bowil, das folgende

Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR).

I. Mehrwertabgabe bei Einzonungen

Gegenstand der Abgabe

Art. 1

¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung).

² Beträgt der Mehrwert weniger als 20'000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

Bemessung der Abgabe

Art. 2

¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes): bei Fälligkeit der Abgabe während der ersten neun Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 20 % des Mehrwertes, ab dem zehnten Jahr ab Rechtskraft der Einzonung 30 % des Mehrwertes.

² Bei Um- und Aufzonungen (Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes) wird auf eine Mehrwertabgabe verzichtet.

³ Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.

⁴ Der verfügte Abgabebeitrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.

II. Verfahren

Verfahren, Fälligkeit, Sicherung

Art. 3

¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c bis 142e des Baugesetzes.

² Bei teilweiser Veräusserung wird der allfällige Anteil der Mehrwertabgabe nach Massgabe des Anteils des amtlichen Werts des Grundstücks, welcher veräussert wurde, berechnet.

³ Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinseszinses sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Kosten Verkehrs-
wertschätzung

Art. 4

¹ Bei Parzellen, welche eingezont werden sollen, bevorschusst die Einwohnergemeinde die vollen Kosten der Verkehrswertschätzung.

² Nachdem die Ortsplanungsrevision rechtskräftig ist und die Parzellen einer Bauzone zugewiesen wurden, werden 50 % der Kosten für die Verkehrswertschätzung der jeweiligen Grundeigentümerschaft in Rechnung gestellt. Die verbleibenden 50 % der Kosten trägt die Einwohnergemeinde.

- Schätzungsstelle
- ³ Falls die vorgesehene Einzonung einer Parzelle nicht zustande kommt, trägt die Einwohnergemeinde die vollen Kosten der Verkehrswertschätzung.
- ⁴ Die Parteien einigen sich auf eine gemeinsame Schätzungsstelle. Bei Unstimmigkeiten ist eine gesetzlich anerkannte Schätzungsstelle beizuziehen.

III. Verwendung der Erträge

- Verwendung der Erträge
- Art. 5**
Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes vorgesehenen Zwecke verwendet werden.
- Spezialfinanzierung
- Art. 6**
- ¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff der Gemeindeverordnung.
- ² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.
- ³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.
- ⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.
- ⁵ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

IV. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Vollzug
- Art. 7**
Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.
- Inkrafttreten
- Art. 8**
Dieses Reglement tritt per 01.01.2019 in Kraft.

Das Reglement über die Mehrwertabgabe Bowil per 01.01.2019 ist am 04.09.2018 durch den Gemeinderat beraten und beschlossen worden.

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Präsident

Moritz Müller

Der Sekretär

Urs Rügger

Auflagezeugnis/Inkraftsetzung:

Das Reglement untersteht der Zuständigkeit des Gemeinderats (OgR, Art. 11 Bst. d). Der Beschluss ist gestützt auf Art. 25 OgR im Anzeiger Konolfingen vom 13.09.2018 publiziert worden. Gegen den Beschluss ist innert der 30 tägigen Referendumsfrist keine Eingabe erfolgt. Das Reglement tritt somit per 01.01.2019 in Kraft.

3533 Bowil, 17.10.2018

Der Gemeindegeschreiber:



Urs Rüegger

Publikation Inkraftsetzung (Anzeiger Konolfingen): 25. OKT. 2018

Änderungstabelle – nach Beschlüssen

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
04.09.2018 GR	01.01.2019	Erlass	Neufassung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	04.09.2018 GR	01.01.2019	Neufassung
